

Walter Rominger:

„Seyn oder Nichtseyn“

Über den Juristen, Kirchenmann und Politiker Friedrich Julius Stahl (1802–1861)

Zur Hinführung

Vor Jahren kam ich mit einem heute etwa 60-jährigen Juristen ins Gespräch. Ich war damals – wieder einmal – auf den im 19. Jahrhundert mit führenden Juristen, preußischen Politiker und Kirchenmann Friedrich Julius Stahl (1802-1861) gestoßen und begann mich mehr und mehr für diesen zu interessieren. So fragte ich meinen Gesprächspartner, von dem mir bekannt ist, daß er in Sachen „Juristerei“ und auch Rechtsgeschichte gut Bescheid weiß, ob Stahl denn heute unter Juristen (noch) bekannt sei und auch, ob dessen Rechtsvorstellungen heute (noch) irgendeine Beachtung fänden. Er verneinte, und anderes hätte mich auch überrascht, wenn auch angenehm. Denn, ob- schon Stahl Jurist (Staatsrechtler) war, hat er in der Mitte des 19. Jahrhunderts auf die Theologie, besonders auf die Ekklesiologie und damit auf die Kirche starken Einfluß genommen, war er doch in wichtigen Entscheidungsgremien vertreten und damit selbst wichtiger Entscheidungsträger. Aber in der gegenwärtigen Theologie ist Stahl kaum noch eine historische Reminiszenz wert. Und die Politik ist längst über ihn hinweggegangen, war Stahl doch vehementer Vertreter einer konstitutionellen Monarchie. Und dennoch ist es der große Gelehrte und Praktiker, von dem Golo Mann völlig zu Unrecht behauptete, Stahl sei „kein großer Denker [sondern] nur ein geschickter Gedankenarrangeur“ gewesen, was sich als billige Polemik angesichts dessen Leistungen entpuppt, wert, bedacht zu werden und die Frage aufzuwerfen, ob denn seine Überlegungen, die freilich einer ganz bestimmten Zeit entstammen, nicht doch mehr als Zeitbedingtes enthalten, eben weit darüber Hinausweisendes, das trotz aller wechselnden Staats- und Regierungsformen, juristischer, theologischer und kirchlicher Moden und Wechselfällen, Gültigkeit beanspruchen dürfen.

I. Kurzgefaßter Lebenslauf

*(a) Die frühen Jahre unter dem Einfluß der neulutherischen
<Erlanger> Erweckungstheologie; der Übertritt vom Judentum
zum (neu)lutherisch geprägten Christentum*

Mit ursprünglichem Namen hieß der am 16. Januar 1802 in Würzburg in einer wohlhabenden streng jüdischen Kaufmannsfamilie Geborene Jolson-Uhlfelder.

Er besuchte in München, wohin die Familie umgezogen war, das Wilhelmsgymnasium. In dieser Zeit wurde er von den süddeutschen Vertretern des Neuhumanismus, des Philologen Fr. W. Thiersch und F. D. Niethammer beeinflusst. Während seiner Schulzeit fiel es ihm leicht, sich von dem streng orthodoxen Judentum seines Elternhauses zu lösen und dann auch zu trennen. Als Abiturient ließ er sich 17-jährig 1819 in der evangelisch-lutherischen Kirche taufen und nahm den Namen Friedrich Julius Stahl an. Mit der Konversion ergab sich für Stahl auch der Weg zur Hochschule. Dennoch erfolgte sein Glaubenswechsel nicht aufgrund beruflicher Erwägungen, sondern aufgrund geistlicher und theologischer Auseinandersetzungen. Sein Glaube war, da ihn die lutherische Erweckung erreicht hatte, neulutherisch geprägt. Nach seiner Taufe ging er zum Studium der Rechte (1819) nach Würzburg, anschließend nach Heidelberg und im Winter 1822 nach Erlangen (gegründet 1743), der Hochschule lutherischer Theologie in Bayern. Wegen burschenschaftlicher Umtriebe wurde Stahl 1824 in Erlangen relegiert und konnte sein Studium erst 1826 mit der Promotion in Würzburg abschließen. Habilitiert hat sich Stahl 1827 (oder 1829, da gehen die Angaben auseinander) in München an der Ludwig-Maximilians-Universität, welche in dieser Zeit von Landshut nach München verlegt wurde.

(b) Die Jahre des Gelehrten und Staats- und Kirchenpolitikers

Es war alles andere als zufällig, daß Stahl zur Rechtsphilosophie ging. Eine solche Professur gab es in München damals nicht und Stahl war sie zu wichtig, als daß er diese einfach einem Nichtjuristen überlassen wollte. Angeregt von Friedrich Wilhelm Schelling (1775-1854) schloß er im Herbst 1829 den ersten Band seiner „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht“ ab, der dann 1830 im Druck erschienen ist. Daß er die Redaktion der regierungsfreundlichen Zeitschrift „Der Thron- und Volksfreund“ übernahm, war finanziell bedingt. Mit der Berufung auf ein Extraordinariat in Erlangen im Sommer 1832 besserte sich seine persönliche Situation. Er sah sich dazu herausgefordert, „das Bild des Staates und der Kirche im evangelisch-christlichen Geiste zu finden“. Für die Vorlesung über Kirchenrecht stand er im Gedankenaustausch mit evangelischen Theologen. Doch 1832 wurde Stahl Ordinarius in Würzburg und galt der bayerischen Regierung durch seine Redaktionstätigkeit an erwähnter Zeitschrift als zuverlässig im ansonsten liberalen Würzburg. Im Herbst 1834 kehrte Stahl wieder nach Erlangen zurück und hielt Vorlesungen über Staatsrecht. Drei Jahre später, im Jahr 1837, schloß er mit der zweiten Abteilung des zweiten Bandes seine Rechtsphilosophie ab.

Diese zweite Lehrtätigkeit in Erlangen hatte für Stahl nun insofern Bedeutung, daß er 1837 als Vertreter der Universität in die Ständeversammlung gewählt wurde, was ihn in Berührung mit der Politik brachte, wobei sogleich festgehalten werden kann, daß bei ihm der Staatsrechtslehrer und der Politiker ineinander übergehen und sich durchdringen, wobei er sich politisch nicht so

eindeutig festlegen läßt, wie ihn Biographen doch oft auf den politischen Reaktionär reduzieren. In seiner Funktion als Vertreter der Universität Erlangen in der Ständeversammlung setzte er sich außer für Universitätsangelegenheiten auch für evangelische Christen in Bayern ein und für die Rechte der Stände gegenüber dem bayerischen Monarchen als auch andersherum. Damit entsprach der selbständige Denker Stahl nicht den Regierungserwartungen, was dazu führte, daß ihm die Vorlesungen über Staatsrecht entzogen wurden und er sich genötigt sah, über Zivilrecht zu lesen.

Was die innere, die geistig-geistliche Entwicklung Stahls anlangt, so hatte er zu der Zeit jedenfalls über den Staat mehr Klarheit als über die Kirche: „Ebenso wie ich vom Staate überzeugt bin, daß die mittelalterlichen Disziplinen und die des Liberalismus beide Wahrheiten haben und in meiner Konstruktion des Staates in sich auch in der beschriebenen Weise verwebt haben.“ Diese briefliche Mitteilung bringt dies zum Ausdruck, wie auch, daß er politisch nicht so eindeutig auf die Reaktion festgelegt werden darf.

Als nicht unangenehm dürfte Stahl die Auflösung der Ständeversammlung empfunden haben. Damit bestand die „Gefahr“ einer Wiederwahl für ihn nicht mehr, so daß er sich umso mehr seinem „Lebensthema“ Staat und Kirche zuwenden konnte, um darin Klarheit zu finden. Bei Stahl durchdringen sich nicht allein Staatslehre und Politik, wie dies bereits vermerkt wurde, sondern genauso Staats- und Kirchenlehre und deshalb dann wohl auch Politik und Kirchenpolitik. Es ist auch so, daß sich Stahl, wiewohl er jahrzehntelang über die rechte Staatsidee nachdachte und zudem aktiver Politiker war, sich dennoch, obschon Nichttheologe, in Theologie und Kirche besser auskannte. Es war denn auch wohl sein in Erlangen abgeschlossenes und 1840 erschienenes Werk „Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten“, die ihm im selben Jahr die Berufung an die Universität Berlin einbrachte, wo er Nachfolger des Hegelianers Gans wurde. Seine Berufung verdankte Stahl mit den Veränderungen im damaligen politischen Berlin. Friedrich Karl von Savigny (1779-1861) und der Gesandte Christian Carl Josias Bunsen (1791-1860), später Gegenspieler Stahls hatten ihn dem preußischen König Friedrich Wilhelm IV. und dessen Kultusminister Johann Albrecht Friedrich Eichhorn (1779-1856) vorgeschlagen. Stahls Werk „Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten“ rief großes Echo hervor, wie sich einem Brief Bunsens, damals Vertrauter Friedrich Wilhelms IV., entnehmen läßt; denn Bunsen hat die Hoffnung, daß Stahl „dem gesamten deutschen Vaterlande und der ganzen evangelischen Kirche, ja der ganzen Gemeinde Christi einen Dienst von hoher Bedeutung getan – gewiß und offenbar nicht ohne numine [...]“. Auf die kirchliche Haltung des gerade zur Herrschaft gelangten preußischen Königs Wilhelm IV. soll später noch eingegangen werden.

Stahl war zwar der Historischen Schule Savignys, in welcher er viel gelernt hatte, verbunden und vertrat die Auffassung, Rechte entwickelten sich

mit den Lebensverhältnissen und seien deshalb wie diese veränderbar. Aber solche Veränderungen haben auch Grenzen. Stahl ließ sich stark von den Geboten leiten, welche dem Naturrecht zugrunde liegen. Somit war Stahl in der Lage, Kompromisse zwischen Historischer Schule und Naturrecht zu finden, was ihm die politisch dominierende Rolle bei den Konservativen in der (antiliberalen) Ära Friedrich Wilhelms IV. einbrachte. Stahl zufolge war zu überwinden, „daß das Band der unsichtbaren und sichtbaren Welt nicht enger geknüpft werde, als es hienieden wirklich besteht, daß der innere notwendige Gedanke der Institute und ihre zufällige freie Entwicklung angehörige Gestaltung weder verwischt werden, noch auch scharf gegeneinander abgewägt [werden]“.

Stahls akademische Anfänge in Berlin (1840) verliefen nicht reibungslos, da er sich im Gegensatz zu den Hegelianern befand, die seine ersten Vorlesungen zumindest teils massiv störten. Aus einem Brief von Stahls Frau läßt sich dies entnehmen. Demnach versuchten die Hegelianer Stahls Vorlesungen zu unterbrechen. Als Stahl – er hatte um die 200 Hörer, was für Berlin um diese Zeit recht viel war – „Hegels logischen Formalismus erwähnte, wurde gescharrt. In der 3. Vorlesung fingen die Hegelianer wieder, und zwar noch heftiger an zu lärmern und man bemerkte, daß sie alle beisammensaßen. Als es zu arg war, wurde er abermals ergrimmt und redete sie an ‚Sollten diese Störungen von einer philosophischen Schule herrühren, so muß ich mich billig wundern, ist das die Art, wie man die Wissenschaft traktiert!‘ Lautes bravo Geschrei [...]“ Diese Stimmung gegen sich vermutete Stahl darin begründet, „weil man meine Berufung zusammen mit Hassenpflug (seit 1841 Mitglied des Obertribunals in Berlin) als einen Beweis der königlichen Hinneigung zum Pietismus betrachtet“. Außer dem preußischen König hatte nicht nur der Jurist Friedrich Carl von Savigny (1779-1861), sondern auch der Theologe August Neander (1789-1850) und der Philosoph und Naturforscher Henrik Steffens (1773-1845) und vor allem der Theologe Ernst Wilhelm Hengstenberg (1802-1869), der Herausgeber der „Kreuzzeitung“ (gegründet im Revolutionsjahr 1848 unter dem Namen „Neue Preußische Zeitung“, bald als „Kreuzzeitung“ bekannt), zu deren Autoren dann auch Stahl zählte, die Berufung Stahls gefördert, ebenso Otto von Gerlach. Stahl selbst führte die Abneigung, die er in Berlin andererseits zu spüren bekam, gerade auf seine „Protestantische Kirchenverfassung“ zurück. Er blieb im Geruch des Reaktionärs, wiewohl es ein gänzlichliches Mißverständnis ist, ihn als absolutistisch und/oder reaktionär einzuordnen, was geschah, wie aus der Briefnotiz an seinen Freund Eberhard von Rotenhan hervorgeht (April 1841). „Es wurde einmal das Gerücht verbreitet, ich hätte im Kollegium gesagt, die absolute Monarchie wäre die beste, Preußen stehe diesem Ideal nahe, es fehle nur, daß der König nicht über Leben und Güter der Untertanen frei verfügen könne [...]“ Stahl war von sich überzeugt, „kein Absolutist und mittelalterlicher Halleriner etc.“ zu sein. Stahl, der im Wintersemester 1841/42 (wieder) über Staatsrecht las, hatte sich inzwischen

auch mit englischen und französischen Verfassungen beschäftigt. Es war ihm ein Anliegen, auch solchen gerecht zu werden, deren politische Einstellungen er nicht teilte, wiewohl deren Anerkennung durch seine Bindung an ein „positives Christentum“ begrenzt wurde. Er hatte wohl seit seiner Jugendzeit eine (neu)lutherische Einstellung, war jedoch ohne blinden Eifer. Seine Einstellung geht daraus hervor, wie er sich für einen verschwägerten – lutherisch eingestellten – Pfarrer einsetzte. Aus einem weiteren Brief an Eberhard von Rotenhan (vom 7. Januar 1842) geht dies hervor. Dieser „sei zwar in der reformierten Gemeinde geboren und konfirmiert, aber er sei von der lutherischen Kirche ordiniert und bekenne sich seit längerer Zeit in den Unterscheidungslehren weit mehr [...] zu dem lutherischen Dogma [...]“. Seine Bewerbung auf die Nürnberger Pfarrstelle sei nicht abzulehnen, „da ihn die Gemeinde selbst primo loco will und das in zwei Wahlakten konstant ausdrückte“.

Daß Stahls Einfluß mit seinem Wechsel nach Berlin (1840) stieg, wurde erwähnt; ebenso, daß er dann zu den Konservativen zählte, wiewohl er nicht einfach der Reaktion zuzurechnen ist, obwohl er sich dieser mehr und mehr annäherte, woraus sich freilich nur eine Ablehnung von Liberalismus und Revolution ergeben konnte, womit er zum Bundesgenossen von Friedrich Wilhelm IV. bei dessen Kampf für den christlichen Staat und gegen die Revolution wurde.

Im Revolutionsjahr 1848 schloß er sich den konservativen Kreisen in Berlin eng an, wobei seine große Kenntnis und seine rhetorische Begabung ihn gar zu einem der Führer des preußischen Konservativismus werden ließen. Er war Mitbegründer der konservativen Partei. Seit 1852 leitete er die konservative Fraktion der Ersten Kammer, in welche er 1849 gewählt worden war, deren Mitglied der bis an sein Lebensende blieb (die Erste Kammer wurde 1854 in das Herrenhaus umgewandelt). Ab 1850 gehörte Stahl zum Erfurter Parlament, war Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin von 1852 bis 1858 und ebenso des Centralausschusses für Innere Mission. Neben Ernst Wilhelm Hengstenberg bestimmte er die preußische (Kirchen-)Politik nach 1848 nachhaltig. Von Beginn an (1848) war er auch Mitarbeiter an der Neuen Preußischen Zeitung, die schon bald ihren Titel in „Kreuzzeitung“ änderte.

1845 veröffentlichte Stahl seine einflußreiche Schrift „Das monarchische Prinzip“, das ein Schlüsselwerk für das Verständnis des deutschen monarchischen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts war. 1852/53 war er Rektor der Berliner Universität.

Hatte Stahl auch seine eigentliche Wirkung in der sogenannten „Reaktionszeit“ (1848-1858) als Wissenschaftler und Politiker und erreichte er seinen Höhepunkt in den 1850er Jahren, als er als Monarchist seine Staatslehre auch politisch (und publizistisch) vertrat, so ging sein Einfluß nach dem Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. und öffentlichen Angriffen auf ihn – etwa von Christian Carl Josias Bunsen (1791-1860) –, durch die Niederlage

der konservativen Partei und durch politische Veränderungen der „liberalen Ära“ unter Wilhelm I. in Preußen, auch wenn diese nur kurz dauerte (1858-1861), rasch zurück. Als er dann auch für damalige Verhältnisse recht früh im Alter von erst 59 Jahren am 10. August 1861 in Bad Brückenau heimging, da hatte er seinen Rückzug aus dem öffentlichen Leben bereits begonnen. Im selben Jahr war im März Friedrich Wilhelm IV. verstorben. Mit dem Heimgang der beiden ging ein Zeitalter zu Ende; der preußische König war der fromme Monarch und Stahl ebenfalls ein Frommer, der Lehrer des christlichen Staates und des monarchischen Prinzips.

II. Der preußische Politiker und Kirchenmann

Wie bereits erwähnt, durchdringen sich bei Stahl Staats- und Kirchenlehre wie auch, damit in einem an sich logischen Zusammenhang stehend, Politik und Kirchenpolitik. Das dürfte sich im Folgenden zeigen. Auf beiden Feldern hat Stahl wichtige Ämter wahrgenommen.

(a) Stahls Lehre von der Kirche

Stahl vertrat in der Evangelischen Union, was auf seine in jungen Jahren erfolgte Beeinflussung durch die lutherische Erweckung zurückzuführen ist, einen neulutherischen Konfessionalismus. Bei der Auseinandersetzung zwischen Konfession und Union ging es Stahl zufolge für die Kirche um nicht weniger als um deren „Seyn oder Nichtseyen“. Er betrachtete den Kampf gegen den Unionismus als einen innertheologischen – und nicht kirchenpolitischen – gegen den „Kirchenvater“ liberaler Theologie, Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher (1768-1834) und dessen Anschauungen, die den Unionismus stärkten. Während Stahl heute so gut wie nicht mehr präsent ist, werden Theologie und Kirche Schleiermacher – leider – nicht los; in Gestalt des theologischen Neoliberalismus beherrscht er diese weit mehr als einem nur lieb sein kann. Freilich, gänzlich ohne politische Absicht geschah Stahls Ablehnung des Unionismus wiederum auch nicht, wenschon dieser überzeugend anmuten mag: Preußen schade sich durch die Union, weil es dadurch in „einen Gegensatz gegen den kirchlichen Zustand“ in den anderen deutschen Ländern gerate.

Noch zu der Zeit, als Stahl in Erlangen tätig war, hatte er sein Buch „Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten“ verfaßt (erschienen 1840), worin er die Lehre der äußeren Kirchengestalt darlegte. Sie ist für ihn göttliche Institution. Da Stahl in Erlangen tief im (Neu-)Luthertum verwurzelt wurde, ist es nicht verwunderlich, daß er sich sowohl gegen Hegel als auch gegen Schleiermacher wandte, was bereits Erwähnung fand.

Stahl zufolge sollte das Kirchenregiment möglichst dem Staat entzogen werden und auf den Lehrstand übergehen. Dies widerspricht der Interpretation, Stahl versage sich Luthers Zwei-Reiche-Lehre (Zwei-Regimenten-Lehre); und

auch damit, Stahl strebe unter Mißachtung dieser Lehre eine „Theokratie“ an, wie dies etwa Karl-Hermann Kandler vertritt (LThG, Bd. 3, S. 1896f.), sollte Vorsicht geboten sein; wir dürfen nicht gegenwärtige säkulare Staatsformen bei der Interpretation Luthers einfach zugrundelegen, da dieser im spätmittelalterlichen Staat lebte, der sich trotz aller Depravation als christlicher Staat verstand; die Herrscher sahen sich als „von Gottes Gnaden“.

Voraussetzung dafür, dem Lehrstand das Kirchenregiment zu überlassen, wäre freilich eine Ausbildung der Theologen durch die Kirche (episkopale Ausbildung). Ob kirchliche Hochschulen, wie sie von Friedrich von Bodelschwingh d. Ä. in Bethel (1890 bzw. 1905) und während des sogenannten Dritten Reiches durch die Bekennenden Kirche (Berlin, Wuppertal) eingerichtet wurden, in diese Richtung gehen?

Für Stahl ist die Kirche die von Gott gesetzte Anstalt, in welche sich der Christ eingefügt sieht wie in den Staat. Stahl unterscheidet zwischen der unsichtbaren und der sichtbaren Kirche, wobei für ihn beide göttliche Stiftungen sind. Zwar sind Lehre und Bekenntnis, die Grundlagen der evangelischen Kirche, durch die Heilige Schrift bestimmt, aber Ordnung und Verfassung sind wandelbar. Doch um Willkür darin vorzubeugen, geht Stahl davon aus, daß der Zustand der Kirche, wie er geworden ist, Werk Gottes ist und für die Glieder der Kirche eine „über sie gesetzte Macht“ ist, was nur selten und dann auch nur behutsam geändert werden kann. Nicht alle in der Kirche haben dieselben Rechte, was eine Absage an das im Protestantismus so häufig geschätzte allgemeine Priestertum aller Gläubigen ist. „Das allgemeine Priestertum aller Gläubigen ist kein Verfassungsprinzip.“ In der „Anstaltskirche“ darf der Unterschied zwischen Lehrstand und Gemeinde nicht aufgehoben werden, was auch eine Intellektualisierung der Kirche mit sich bringen kann. Emanuel Hirsch schreibt zur Vorstellung Stahls, der zufolge die Gemeinde dem Amt untergeordnet ist: „Die Glieder des Lehrstandes sind die Nachfolger der Apostel in dem von Christus zugleich mit der Kirche gestifteten Lehramt und sind somit nicht für ihre Person, aber im Zusammenhang mit der Gemeinde, an deren Spitze sie stehen, die Träger der besonderen Vollmacht, die Christus der Kirche erteilt hat“ (Geschichte der neuern evangelischen Theologie im Zusammenhang mit der allgemeinen Bewegung des europäischen Denkens, Bd. 5). Doch im äußeren Notfall gilt das Recht des gläubigen Kirchenvolks; dann steht das an die Schrift gebundene Gewissen über dem Lehrstand, wenn dieser von Schrift und Bekenntnis abgefallen ist.

Vor allem geht es Stahl um die Kirchengewalt. Er spricht vom „anstaltlichen Bau“, in welchen das einzelne Kirchenglied gehört. „Nach dieser Explikation des Artikels von der Kirche gehört zum vollständigen Begriff der Kirche nicht bloß Lehre und Sakrament, sondern nicht minder auch die Schlüssel und die Kirchengewalt, und nicht minder auch der Organismus von Amt und Leitung [...] auch, ob Wandel und Zucht bestehen, wie Gottes Gebot sie fordert [...]“.

Zum Hirtenamt „gehört nicht allein Predigt und Sakramentsverwaltung“, sondern auch die Leitung der Gemeinde in allen Fragen der Lebensordnung bis zur Kirchenzucht und zum Kirchenbann. Stahl strebt eine bischöfliche Kirchenverfassung an. „Gemeinde bezeichnet die im Glauben verbundenen Menschen, Kirche bezeichnet die Gottesstiftung über den Menschen [...]. Die Wirksamkeit der Kirche ist eine Wirksamkeit der Gottesstiftung auf die Menschen gerichtet [...]. Die Predigt, die Absolution, die Reichung des Abendmahls usw. geschieht im Namen der Kirche, nicht im Namen der Gemeinde [...]“. Darin zeigt sich die Kirchenverfassung Stahls. „Demgemäß hat die Kirche eine Macht und ein besonderes Ansehen über die Gemeinde, die Gemeinde hat immer die Kirche über sich und ist der Kirche gebunden [...]“. Diese Vorordnung der Kirche vor der Gemeinde vertrat Stahl in den vierziger und fünfziger Jahren, wobei er in letzteren als Mitglied des preußischen Oberkirchenrats (1852-1858) und des Centralausschusses der Inneren Mission großen Einfluß hatte.

Den Landesfürsten obliegt nicht allein die Fürsorge, sondern auch Aufsicht und Entscheidung über „die Erhaltung der reinen, der Kirche anvertrauten Lehre und der auf sie gerichteten Glaubenseigenschaften“. Dem Kirchenregiment kommt „die Entscheidung theologischer Streitigkeiten“ zu. Zur „Kirchengewalt“ gehören Lehre, Kultus und Disziplin sowie die Aufsicht über die öffentliche Predigt und den öffentlichen Religionsunterricht. Damit dürfte sich Stahl in Übereinstimmung mit Artikel 28 des Augsburger Bekenntnisses befinden (Von der Gewalt [Vollmacht] der Bischöfe).

Zur „Rolle“ der Laien heißt es: „Zur Kirche gehören auch die Laien.“ Danach wird Teilnahme von Laien an den Synoden, an dem Gericht über den Bann und selbst auch an den verwaltenden Behörden gefordert. „In allem liegt aber nicht im Entferntesten, daß die Gemeinde das Subjekt der Kirchengewalt oder die oberstentscheidende Macht in der Kirche sei.“ Laien sind „nur hinzutretend, mitbeschließend“. In diesem doch untergeordneten Laienstatus erkennt Stahl den „wesentlichen Unterschied zwischen lutherischer und reformierter Kirche über das Kirchenregiment“.

Daß Friedrich Wilhelm IV. das protestantische Majestätsrecht als „Primas des Protestantismus“ für sich beanspruchen konnte, läßt sich durch Stahls „Kirchenverfassung“ begründen. „Die Kontroverse, welches Recht den Fürsten nach protestantischer Lehre gebühre, hat sich bis jetzt zwischen den zwei Begriffen bewegt, einerseits dem Majestätsrecht, wie es die Schule allen Landesherren über alle denkbaren Kirchen zuschreibt, andererseits der Kirchengewalt. Die Wahrheit enthält aber einen dritten Begriff, ‚das protestantische Majestätsrecht‘, wie es hier [in der Kirchenverfassung] gemäß den Prinzipien und Zeugnissen der protestantischen Kirche festgestellt wurde.“ Allerdings „läßt“ diese „Aufsicht“ durch den Landesherrn „nur solche Maßnahmen in den Kirchen zu, die dem Wesen und Bedürfnis der Kirche gemäß Gottes Wort und Willen entsprechen“.

In seiner Spätschrift „Die lutherische Kirche und die Union“ (1859) hält Stahl freilich an der Unvereinbarkeit von Lutheranern und Reformierten fest. „Die tatsächliche Bedeutung, welche die Darlegungen Stahls für die Lehre von der Kirche haben, besteht darin, unter der Wahrung lutherischer Sonderart die Vorstellung einer sakramentlich-priesterlichen Gnadenspendung wieder ins evangelische Christentum einzuführen.“

Zur Zeit Stahls griff bereits eine Entchristlichung um sich. Sein Ziel war die Entchristlichung des Staates zu verhindern oder doch wenigstens aufzuhalten; letzteres mag ihm gelungen sein. Deshalb war er für eine Stärkung der Kirche. Und weil diese, sowohl die unsichtbare wie auch die sichtbare, Stiftung Gottes ist, verlangte dies für deren Glieder „gehorsame Einfügung in den überkommenen Rahmen von Gottesdienst, Sakrament und Kirchengewalt [...]. Der Theologe als Träger des geistlichen Amtes galt in erster Linie nicht als Bruder, sondern als christlicher Vater der ihm Anvertrauten. Die Kirchengewalt durfte in dieser Sicht selbstverständlich nicht bei der Gemeinde, sondern sie mußte beim Lehrstand liegen“ (D. Grosser, Grundlagen und Struktur der Staatslehre Friedrich Julius Stahls, Köln-Opladen 1963).

Im Zentrum steht bei Stahl das sittliche Reich. In der Rechtsphilosophie bedeutet das sittliche Reich den „obersten ethischen Begriff“. Im Reich Gottes verwirklicht sich das sittliche Reich. „Hier ist es die oberste Persönlichkeit, Gott, der die Menschen nach Seiner vollkommenen Heiligkeit und Weisheit beherrscht und in so vollkommener Freiheit, d. i. wie äußerlich sich erhaltend und ordnend, ebenso wie innerlich sie erfüllend, daß sie Eines Geistes und Eines Willens mit Ihm sind und dadurch untereinander.“ In der Zwei-Reiche-Lehre wich Stahl von Luther ab.

Auf Kirchenkonferenzen kam Stahls Haltung gegen die Union zum Ausdruck. Der evangelischen Allianz gegenüber, die sich aus gläubigen Protestanten bildete und weltweit agieren wollte und bewußt zwischen Lutheranern und Unierten bestand, verhielt er sich ablehnend. Diese Bewegung führte dazu, daß Stahl aus dem 1852 begründeten Oberkirchenrat 1858 austrat, dem er von Anfang an angehörte.

Kommt Stahl auch die wesentliche Rolle im Protestantismus in dessen Ausformung der neulutherischen Hochorthodoxie zu, so wird es ihm nicht gerecht, ihn einfach als Vertreter eines theokratischen Staates zu klassifizieren, schon gar nicht als eines solchen im romantischen Sinne, der ja an das Mittelalter anknüpfen wollte (vgl. etwa Novalis [1772-1801]: Die Christenheit oder Europa [1799]). Stahl meinte, der Staat solle sich auf ein „sittliches Reich“ hin entwickeln. Interessant wäre, einmal zu überdenken, ob derartige Gedanken, freilich umgewandelt im Sinne liberaler Theologie, nicht auf Richard Rothe (1799-1867), der ja zur Zeit Stahls lebte, und andere liberale Theologen eingewirkt haben. Allerdings hielt Stahl, der ein „positives Christentum“ vertrat, an der Fiktion eines „christlichen Volkes“ und „christlichen Staates“ fest. War

dies auch nur eine Fiktion, so wird dennoch die Frage gestellt werden dürfen, ob Stahl damit nicht zu optimistisch war.

Bei alledem kennt Stahl Toleranz. Er kennt zwei Formen christlicher Toleranz. Die eine ist „ein Schonen und Warten und Pflegen gegen den religiösen Zustand des Nächsten in der Treue gegen die göttliche Wahrheit“. Demnach steht der christlichen Obrigkeit kein Urteil über den Glauben des Einzelnen zu. Anders als bei dieser persönlichen Freiheit verhält es sich bei der Freiheit der religiösen Vereinigung. Eine Freiheit auf religiöse Vereinigung gibt es nach Stahl nicht. „Über die Grenze der allgemeinen christlichen Toleranz hinaus geht nun die förmliche rechtliche Verbürgung der Religionsausübung für eine Religion oder Konfession und vollends ihre Aufnahme als öffentlicher Kultus im Staate.“ Evangelische Toleranz betrifft laut Stahl nicht die Anerkennung der Sekten und aller Freikirchen, schließt „aber Anerkennung der Kinder Gottes in allen Confessionen und Sekten“ ein. In einer „falschen Toleranz“ erkannte Stahl „ein neues Element in dem europäischen Auflösungsprozeß“. Es stellt sich indes die Frage, ob bürgerliche und kirchliche Freiheit gleichgesetzt werden können, wie dies bei Stahl geschieht. Jedenfalls könnte Luthers Freiheitstraktat, wonach der Christenmensch im Glauben frei, in der Liebe aber als dienstbarer Knecht an den Nächsten gewiesen ist, dem widersprechen. Aber es ist ja auch so, wie bereits festgestellt, daß Stahl von der Zwei-Reiche-Lehre Luthers abwich.

(b) Stahls Lehre vom Staat und seine politische Einflußnahme in Preußen

Bereits im Voranstehenden wurde dies immer wieder berührt, eben weil sich bei Stahl Kirche und Recht und Staat immer wieder begegnen, weil er nicht allein der führende preußische Staats- und Kirchenrechtler war, sondern auch aktiv in Staat und Kirche.

Auch wenn sich Stahl am besten in Fragen der Kirche und Theologie auskannte und als Mitglied des preußischen Kirchenrats, dem er von 1852 bis 1858 angehörte, großen, wenn auch nicht unumstrittenen Einfluß hatte, so hat er doch dank jahrzehntelangem Nachdenken zur Staatsidee und aktiver Mitarbeit in der Politik dazu Beachtliches geleistet. Er hatte großen Einfluß auf den preußischen Regenten Friedrich Wilhelm IV., der ihm seinerseits wohlgesonnen war, und durch seine Beiträge in der konservativen „Kreuzzeitung“. Auch hat, das sei bereits an dieser Stelle deutlich gemacht, seine Wirkungsgeschichte, ist sie auch heute längst vergangen, doch über Jahrzehnte bestanden. Denn Stahl hat das Grundprinzip der Konstitutionellen Monarchie Deutschlands, wie sie dann bis zum Herbst 1918 bestand, formuliert. Gewicht kommt dabei seiner Schrift „Das Monarchische Prinzip“ (1845) zu. Zuvor hatte er bereits in seiner in mehreren (drei) Auflagen erschienen, auf der christlichen Weltanschauung basierenden, mehrbändigen „Rechts-

philosophie“ die Grundlage geliefert (Die Philosophie des Rechts. Band 1: Geschichte der Rechtsphilosophie; Band 2: Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung, 2. Abteilung, 1835-1837, 2. Auflage 1845-1847). Mit seinem Hauptwerk „Die Philosophie des Rechts“ entwickelte Stahl eine „Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung“. Stahl hat mit seiner Staatslehre die Konservativen in Preußen zum Konsitutionalismus veranlaßt und bewirkt, daß dem Monarchen ein staatsrechtliches Übergewicht zukam. So ist dieser verfassungsrechtlich zwar zur Zusammenarbeit mit seinem Parlament und zur Einigung mit diesem verpflichtet, doch als den alleinigen Träger der Souveränität steht dem Monarchen das Letztentscheidungsrecht zu. Das monarchische System ist Stahl zufolge die Verfassungsform, in der „die fürstliche Gewalt dem Recht nach undurchdrungen über der Volksverfassung stehe, [...] der Fürst tatsächlich der Schwerpunkt der Verfassung die positive gestaltende Macht im Staat sei und der Führer der Entwicklung bleibe“. Dem entsprach Stahls Idee vom christlichen Staat. Denn die Weltordnung ist die Ordnung Gottes. Der Staat als Teil dieser Ordnung kann nur ein „christlicher Staat“ sein, jedoch kein naturrechtlich-rationalistisch begründeter „Vernunftstaat“, wie ihn die Aufklärung anstrebte. Obwohl Stahl im Sinne von Römer 13,1-7 jegliche Obrigkeit, wie sie beschaffen sein mag, als von Gott betrachtet, so besteht die ideale Obrigkeit in der Monarchie. Stahl zufolge läßt sich diese sowohl historisch als auch ethisch-religiös begründen: „Das Königthum ist nicht bloß eine mechanische, sondern auch eine organische Institution, und es ist nicht bloß äußerlich eine historisch-rechtliche, sondern es ist eine ethische Institution. Der König ist nach sittlicher, und das ist im tiefsten Grunde göttlicher Ordnung, die Autorität über dem Volke.“ Und seine Aufgabe, wie auch die des Staates allgemein (was zeigt, daß Stahl die Aufgabe des Staates im modernen Sinne als „Rechtspersönlichkeit“ auffassen kann), ist die Verwirklichung des „sittlichen Reiches“.

Hintergrund dieser Lehre vom christlichen Staat bildete die Regierung Friedrich Wilhelms IV. Nachdem dieser am 7. Juni 1840 die Regierung angetreten hatte, schienen die Voraussetzungen für ein Bündnis von Thron und Altar vorhanden. Neben manchem, was dieser König zum Guten für Staat und Kirche leistete, gehört die Aussöhnung mit der römisch-katholischen Kirche, die dessen konservativer Weltanschauung entsprach. Eine Parallele ergibt sich in der Gegenwart insofern, daß hier besonders in ethischen Fragen eine größere Nähe zwischen konservativen evangelischen Gemeindegliedern (Evangelikalen) und der römisch-katholischen Kirche bestehen als zu den theologisch liberalen und politisch linken evangelischen „Amtskirchen“. Nicht umsonst gibt es sogar auf ganz oberer Ebene, nämlich zwischen der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA) und maßgebenden Repräsentanten des Vatikans fruchtbare Gespräche. Friedrich Wilhelm IV. bemühte sich zwar um den Ausgleich mit der

römisch-katholischen Kirche, aber kaum 30 Jahre später begann unter Otto von Bismarck (1815-1898), dem preußischen Innenminister/Kanzler (1862-1890) der „Kulturkampf“ (1870er Jahre), der schließlich das Gegenteil dessen bewirkte, was Bismarck anstrebte: Statt den Katholizismus zu schwächen, ging dieser gestärkt daraus hervor.

Um dieses Kapitel abzuschließen, sei noch in aller Kürze auf Stahls praktische Arbeit und Bedeutung hingewiesen. Die Konservativen konnte Stahl zur Zustimmung zum Konstitutionalismus, wie er diesen verstand und damit zur geschriebenen Verfassung gewinnen. In diesen Zusammenhang gehört auch, daß er als Parlamentarier und Parteipolitiker sich gegen alle Bestrebungen, die neue preußische Reform wieder abzuschaffen, wandte, oder diese durch einen „Freibrief“ des Königs zu ersetzen. War er auch für ein enges Zusammengehen von Preußen und Österreich, etwa bei Beginn des italienischen Krieges von 1859, so hielt er doch den Deutschen Bund nicht für ideal. Beim Krimkrieg 1853 bis 1856 war er für Preußens Neutralität.

III. Friedrich Wilhelm IV.

Stahl und Friedrich Wilhelm IV. harmonierten gut. Beiden war eine christlich-konservative Grundanschauung eigen. In gewisser Weise hat Stahl mit seiner Konzeption der Beziehungen von Staat und Kirche an der Politik des Preußenherrschers einen gewichtigen Anteil. Stahls Vorstellungen und Absichten kamen Friedrich Wilhelm IV. weit entgegen, ebenso die geistespolitischen Voraussetzungen der damaligen Zeit. Hegelianismus und Rationalismus, die noch in den letzten Regierungsjahren seines Vorgängers Friedrich Wilhelm III. beherrschend waren, wurden mehr und mehr von einer christlichen Gläubigkeit verdrängt. Angesichts dieser konservativen Grundstimmung sollten die katholischen und evangelischen Bekenntnisse die Grundlage des Staates bilden. Die Kirchen sollten nicht unter der Staatshoheit stehen, sondern als autonome Stiftung freiwillig mit dem Staat verbunden sein; es war an „eine Föderation gleichgeordneter oberster Mächte gedacht“ (Huber); eine Unterwerfung des Staates unter die Kirchen, wie dies manche Protestanten und Liberale unterstellten, war dies nicht; vielmehr war Friedrich Wilhelm IV. „von der für seine Zeit wohlbegründeten Einsicht durchdrungen, daß die Staatsautorität und die Staatsintegrität im Verhältnis zu beiden Konfessionen nicht durch äußere Aufsichtsbefugnisse, sondern durch ein im wechselseitigen Vertrauen gegründetes Bündnis zwischen Staat und Kirche am besten gewahrt seien“ (Huber).

Beispielhaft für die christliche Staatsidee Friedrich Wilhelms IV. ist ein Brief an Carl Josias Bunsen (1791-1860) vom Mai 1840; Friedrich Wilhelm war damals noch Kronprinz: „Ich erkenne in einer jeden Kirche, welche die drei alten Symbole bekennt, eine *katholische* Kirche; in jeder, welche die

apostolische Verfassung bewahrt hat, sie annimmt, oder in der die Hauptzüge derselben, wenn auch unter großer Entstellung, noch nachzuweisen sind, eine *apostolische* Kirche; in jeder, welche über den Symbolen die Autorität der Heiligen Schrift, und kraft derselben, als Hauptsymbol gleichsam, die Rechtfertigung allein durch den Glauben vorausstellt, eine *evangelische* Kirche; und endlich nur in der Kirche, deren Leberelement gläubige Liebe ist, eine christliche Kirche [...]. Die Gesamtheit der bezeichneten Kirche auf Erden bilden diese heilige katholische Kirche und apostolisch streitende Kirche des Herrn, die wir im Symbol bekennen – der Beruf der evangelischen Abteilung derselben ist, die rechthgläubige Liebe zu pflegen und zu offenbaren.“

Zwei Jahre später, inzwischen nun zum preußischen König geworden, nahm Friedrich Wilhelm 1842 am Kölner Dombaufest teil und besuchte die katholische Messe und den protestantischen Gottesdienst. Seine ausgleichende christlich-irenische Gesinnung (für damalige Verhältnisse eine geradezu „ökumenische“ Haltung), hatte der Monarch bereits im Jahr davor gezeigt: Bei einem Englandsaufenthalt besuchte er den anglikanischen Gottesdienst in St. Paul und den lutherischen. Die ökumenische Ausrichtung Friedrich Wilhelms IV. wird auch daran deutlich, daß er sich für ein gemeinsames Bistum in Jerusalem aussprach, bei dessen Besetzung sich ein anglikanischer Bischof mit einem aus der preußischen Union abwechseln sollten.

Gesinnung und Absicht des Monarchen waren indes das eine, innere Gegensätze des Protestantismus das andere. Friedrich Wilhelm IV. mußte Partei ergreifen und Entscheidungen treffen. In seiner Zeit als Kronprinz hatte er die Überzeugung, der König solle lediglich die äußere Staatsaufsicht haben. Doch der König hatte als *summus episcopus* neben der Staats- auch die Kirchengewalt, schon insofern, daß er die Konsistorien, die dann Kirchengewalt ausüben, zu berufen hatte. Das war sogar für die Unionskirche schwierig. Denn „bei aller Weitherzigkeit in dogmatischen Fragen konnten der König und die Konsistorien sich der Entscheidung nicht entziehen, ob bestimmte Lehrauffassungen sich auch in den Grenzen des für die Kirche verbindlichen Bekenntnisses hielten“ (Huber). In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß Stahls Lehre von der Kirche, die bereits behandelt wurde, hierbei Bedeutung erhielt.

Doch es bestand ein kirchenpolitischer Gegensatz zwischen dem König und Stahl. Dieser trat deshalb denn auch gegen Ende der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. aus dem Evangelischen Oberkirchenrat aus (1858). Denn er war sich des kirchenpolitischen Gegensatzes nur zu bewußt. Und dennoch, aus der Gedächtnisrede, die Stahl auf den heimgegangenen König am 18. März im Evangelischen Verein zu Berlin hielt, spricht große Hochachtung und brüderliche Wertschätzung: „Der geistliche Charakter, das Gepräge von Freiheit, Innerlichkeit, Salbung, welchen das Kirchenregiment von ihm empfing, steht als ein Musterbild im neueren Protestantismus da.“

Als Stahl nur wenig später, am 8. August 1861, heimging, da war durch das Sterben dieses bewußt christlichen, frommen Königs und dies Vertreters des christlichen Staates und des monarchischen Prinzips ein Zeitalter zu Ende gegangen.

IV. Stahl und Bunsen

Christian Carl Josias Bunsen (1891-1869), liberalkonservativer Diplomat, Gelehrter und theologisch-politischer Schriftsteller war einer derer, die mit dazu beitrugen, daß Friedrich Julius Stahl 1840 als Staatsrechtler nach Berlin berufen wurde. Später kühlte sich das Verhältnis der beiden jedoch merklich ab und es kam schließlich zu einem Gegeneinander. In einem Brief, verfaßt am 27. Juli 1840, zu der Zeit, als Bunsen zu den Vertrauten Friedrich Wilhelms IV. zählte, war er noch voll des Lobes über Stahl, dessen Werk „Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten“ erst kurz zuvor erschienen war. „Dem gesamten deutschen Vaterlande und der ganzen evangelischen Kirche, ja der ganzen Gemeinde Christi“ habe Stahl „einen Dienst von hoher Bedeutung getan – gewiß und offenbar nicht ohne numine [...]“ Doch aus dem Brief geht auch bereits hervor, daß Bunsen zu einem anderen Kirchenverständnis neigte als Stahl. Bunsen konnte nicht „den Bau der Kirche auf der gottlosen Fiktion des summus episcopus aufgründen: aber auch nicht auf der sentimental-revolutionären Independenten-Theorie von der Selbstherrlichkeit der Gemeinden“. Er vertrat die Ansicht, die Gemeinde sei erst durch die Kirche entstanden, „wo mit der Kirche die freie Sphäre der Gemeinde in ihr gegeben war“. Zudem erwähnt Bunsen Probleme reformierter Kirchen in anderen Ländern. Und schließlich hat nach Bunsen Stahls Weg vom Judentum in den „rechten Flügel [des Protestantismus und] zum striktesten preußisch-lutherischen Staatskirchentum“ geführt. Friedrich Wilhelm IV. dem es, wohl mit bedingt durch seine Frau, um die Verwirklichung einer evangelischen Katholizität ging, schwankte zwischen Stahl und Bunsen.

Bunsen stand in seiner Laufbahn vor Aufgaben und stellte sich Aufgaben, denen er wohl nicht immer gewachsen war. So war er als Diplomat an der Stellung Preußens im Krimkrieg gescheitert. Nach Abberufung aus London nahm er sich, nach Berlin zurückgekehrt, kirchlich-theologischer Fragen an (Bunsen hatte evangelische Theologie studiert). Bunsen ergriff eindeutig für die Union Partei. Er berief sich dabei auf den verstorbenen König Friedrich Wilhelm III., auf den die Union zurückging und warnte dessen Nachfolger vor den „Hoftheologen“. Er wandte sich gegen die „rein papistische Ansicht von der priesterlichen Würde des geistlichen Amtes, welche mit dem allgemeinen Priestertum der Christen unvereinbar ist“. In einem Brief vom 14. November 1854 sprach er seine Warnung an den König aus: „Ein König kann nie ungestraft Theologe sein; denn er wird entweder Echo oder Führer seiner Diener,

der Hoftheologen seiner Wahl, und steht in Gefahr, das Opfer politischer Parteiungen zu werden, die sich so leicht in theologisches Gewand hüllen! Auch hiergegen schützt uns eine wahre, verfassungsmäßige Freiheit der Kirche und der Lehre, und ein organisches Aussprechen derer, welche das Vertrauen der christlichen Gemeinden haben. Denn der Gemeinde ist der Geist gegeben, und nicht Fürsten oder Päpsten.“ Bunsen wandte sich gegen Stahl und die Hochkonservativen. Er forderte „gänzliche Abschaffung des Oberkirchenrats und Ausführung der verfassungsmäßigen Befreiung der evangelisch-unierten Kirche von der Polizeigewalt des Staates“.

Wenn sich Bunsen für die Gemeinde stark machte, so stand dahinter dessen Erfahrung aus England. Bunsen ging vom Gemeindeprinzip aus. Angesichts dessen schrieb Graf Itzenplitz, Mitglied der Konservativen Partei, am 18. November 1855 an Ludwig von Gerlach (1795-1877, Jurist, 1848 Mitbegründer der „Kreuzzeitung“): „Wenn Bunsen Stahl vorwirft, er bilde statt einer Konfession deren drei – dann gilt auch: Bunsen setzt die Gemeinde der Gefahr aus, in nicht drei, sondern hundert Seiten innerlich zu zerfallen, wenn jeder aus der Bibel und seinem sogenannten Gewissen (oft Einbildung, Grille oder Schwärmerei) soll deduzieren können, was er will, und doch noch der Kirche angehören. [...]. Außerdem ist es doch gewiß unwahr und großes Unrecht gegen diesen milden und gutwilligen König, wenn Bunsen von Cäsaropapie in Preußen spricht, und gar behauptet, der Oberkirchenrat sei Ausgeburat der Cäsaropapie, während es doch gerade der Wille und das Bestreben des Königs war, unserer Kirche gegen den Staat und Minister unabhängig zu machen.“

V. Stahls Stern ist bereits zu dessen Lebzeiten im Sinken

Das ist im Vorausstehenden bereits deutlich geworden, weshalb darauf jetzt nur noch kurz eingegangen wird. Hatte Stahl auch auf Entscheidungen in den Jahren nach 1848 großen Einfluß, so fand dieser mit der liberalen „Neuen Ära“ (1858-1861) unter dem preußischen Herrscher Wilhelm I. (1797-1888) ein Ende. Es waren der Rückgang des Einflusses der Konservativen und zudem die Angriffe Bunsens, die Stahls letzte Lebenszeit belasteten. So ging Stahl nicht auf dem Höhepunkt des Einflusses, sondern hatte bereits den Rückzug angetreten, als er, im 60sten Lebensjahr stehend, am 10. August 1861 in Bad Brückenau heimging. Mag es auch damit zusammenhängen, daß Stahl trotz seiner damaligen – zumindest zeitweisen – großen Bedeutung heutzutage sowohl bei Juristen als auch bei Theologen nahezu unbekannt ist? Es ist anzunehmen, daß dies eher in einem geringen Maße zutreffen dürfte. Schließlich übten seine Überlegungen zur Konstitutionellen Monarchie ja noch lange Einfluß aus.

VI. Literarischer Ertrag

Die Hauptwerke Stahls fanden Erwähnung, ebenso seine Mitarbeit an der „Kreuzzeitung“, dem Organ der preußischen Konservativen. Die wichtigsten Schriften des großen Gelehrten seien an dieser Stelle nochmals genannt:

- Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht (2 Bände, 1830-1832), Band 1: Geschichte der Rechtsphilosophie; Band 2: Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung, 2. Abteilung (2. Auflage 1845-1847)
- Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten (1840; 2. Auflage 1862)
- Über Kirchengzucht (1845)
- Das Monarchische Prinzip (1846)
- Der christliche Staat (1847)
- Wider Bunsen (1856)
- Der Protestantismus als politisches Prinzip (1859)
- Die lutherische Kirche und die Union (1859)
- Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche (posthum 1863)

VII. Beurteilung(en) – hauptsächlich beeinflußt von Schelling und der Romantik? [oder doch näher bei Luther?]

Bei so gut wie allen großen Geistern scheiden sich an ihnen die Geister. Stahl bildet hierbei keine Ausnahme.

Das heutige Bild vom Neuluthertum wird zwar (mit Kandler, ELThG Band 3, S. 1896f.) von Friedrich Julius Stahl, Wilhelm Löhe (1808-1872), August Vilmar (1800-1868), Theodor Kliefoth (1810-1895) und weiteren bestimmt. Ob es allerdings zutrifft, wie Kandler meint, das Neuluthertum habe seine Wurzeln weniger bei Luther als bei Friedrich Wilhelm Schelling (1775-1854) und in der Romantik, mag dann aber doch infrage gestellt werden.

Ebenfalls mag infrage gestellt werden, ob die Einschätzung Erich Geldbachs zutreffend ist, eben weil dies Spekulation bleibt, der schreibt: „Niemand kann den Schaden ermessen, der dadurch entstanden ist, daß Stahl über Bunsen Sieger blieb. Wahrscheinlich ist aber, daß mit dieser konservativen Entwicklung nicht nur den Kirchen, sondern auch dem ganzen Staat und Volk geschadet worden ist.“ Dazu ließe sich auch leicht die Gegenbehauptung aufstellen, die freilich gleich spekulativ bliebe. Stahl dann aber auch noch für späteres vermutetes oder tatsächlich mangelndes Demokratieverständnis verantwortlich zu machen, erscheint reichlich überzogen und dem Historiker nicht erlaubt: „Daß wir niemals in Ruhe ein demokratisches Bewußtsein haben wachsen lassen und ausüben können, ist auch auf die Ereignisse des Jahres 1855 zurückzuführen.“

Stahl jedenfalls war zu seiner Zeit, und auch, obwohl er am Ende seines Lebens sich bereits auf dem Rückzug befand, eine Gestalt, die Kirchen- und Staatsgeschichte beeinflusste, selbst über sein Lebensende hinaus. Er beeinflusste Kirchen- und Staatsgeschichte gleichermaßen, weil er in beiden Bereichen zuhause war, als Wissenschaftler und „Gestalter“ (er war Politiker und Mitglied des preußischen Oberkirchenrates), so daß in seiner Person Kirche und Staat zusammenflossen, zudem gepaart mit persönlicher Frömmigkeit und Sorge um die Entwicklung von Kirche, Staat und Gemeinwesen (Gesellschaft). Von daher erklärt sich auch, daß er mit dem Konstrukt eines „christlichen Staates“ der Paganisierung entgegenwirken wollte. „Christlicher Staat“ bedeutet nicht, daß damit nun alle seine Bewohner ernsthafte, überzeugte Christen sind. Aber er meint dann doch, daß in diesem Staat eine christliche Ethik herrscht. Davon entfernen wir uns seit Jahrzehnten mehr und mehr.

Daß der Glaube nicht machbar ist, das wußte Stahl sehr wohl. Doch ihm schwebte vor, daß der Staat nach christlichen Grundsätzen zu regieren sei. In ethischer Hinsicht wäre dies vorteilhaft. Widernatürliches käme nicht zum Zuge. Manche Entwicklung, die Christen – und nicht nur sie – beklagen, wäre damit nicht möglich (um nur ein Beispiel aus der neueren Zeit zu nennen: die „Ehe für alle“). Gerade darin, daß christlich vertretbare Grundsätze in einem vom Christentum geprägten Staatswesen nicht ohne – teils verheerenden – negativen Folgen aufgegeben werden, liegt Stahls Bedeutung. Auch wenn er einer längst vergangenen Zeit angehörte und eine jede Zeit ihre je eigenen Fragen hat und Lösungen braucht, so können doch solche von einst für die jeweilige Jetztzeit herangezogen werden, weil bei näherer Betrachtungsweise sich gegenwärtige von damaligen oft gar nicht signifikant unterscheiden. Theologen, Juristen, Leute in Staat, Wirtschaft und Kultur, kurz den sogenannten „geistigen Eliten“ stünde es nicht schlecht an, Stahl wieder mehr als maximal ein „Fußnotendasein“ zukommenzulassen und seine Grundanliegen aufzunehmen. Denn er kann zumindest Anregungen liefern, eher aber mehr. Von einer „geistig-moralischen Wende“ war Mitte der 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts die Rede, ohne daß diese meines Erachtens wirklich angestrebt war. Hilfreiches hierzu dürfte sich bei Stahl finden lassen; eine solche erscheint notwendiger denn je.

Und für den kirchlichen Bereich sollte Stahl insofern Beachtung zukommen, daß er das Verhältnis von Amt und Gemeinde versuchte zu bestimmen. Geistliches Amt und Gemeinde stehen sich gegenüber. Bis heute ist dies keineswegs geklärt. Doch gerade auch in ökumenischer Hinsicht, wenn auch nicht nur, hat dies Bedeutung.